

**Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung
für den Studiengang
Business Administration and Economics
mit dem Abschluss
Bachelor of Science
an der Universität Passau**

Vom 5. September 2006

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Passau folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Business Administration and Economics mit dem Abschluss Bachelor of Science an der Universität Passau vom 14. November 2005 (vABIUP S. 244) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Satz 2 wird die Zahl „125“ durch die Zahl „121“ ersetzt.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 wird das Wort „mindestens“ gestrichen.
 - b) In Abs. 3 Satz 1 wird nach dem Wort „exmatrikuliert“ der Klammerzusatz „(Grundlagen- und Orientierungsprüfung nach Art. 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 BayHSchG)“ eingefügt.
3. In § 7 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Fachbereichsrat“ durch das Wort „Fakultätsrat“ ersetzt.
4. § 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Hochschullehrer“ die Worte „und entpflichteten Professoren“ eingefügt.
 - b) In Satz 4 wird das Wort „Fachbereichsrat“ durch das Wort „Fakultätsrat“ ersetzt.

5. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird das Zitat „Art. 50 BayHSchG“ durch das Zitat „Art. 20 und 21 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 wird das Zitat „Art. 18 Abs. 4 BayHSchG“ durch das Zitat „Art. 18 Abs. 3 BayHSchG“ ersetzt.

6. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „in der Regel“ gestrichen.
- b) Nach Abs. 5 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen nach Abs. 1 bis 3 ist auf insgesamt 60 ECTS-Leistungspunkte begrenzt.“

7. § 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Bei der Berechnung von Fristen nach dieser Studien- und Prüfungsordnung finden die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes entsprechend Anwendung. ²Das Gleiche gilt für die Fristen des Gesetzes zum Erziehungs-geld und zur Elternzeit (Bundeserziehungsgeldgesetz – BerzGG) in der jeweils gel-tenden Fassung im Hinblick auf die Regelungen zur Elternzeit.“

8. § 14 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden sollen, sind von zwei Prüfern zu bewerten.“.

- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

9. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Für die Bewertung der Prüfungsleistungen werden folgende Noten und Prä-dikate verwendet:

1,0 ; 1,3 = sehr gut	eine hervorragende Leistung;
1,7 ; 2,0 ; 2,3 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7 ; 3,0 ; 3,3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen An-forderungen entspricht;
3,7 ; 4,0 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
4,3 ; 4,7 ; 5,0 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.“.

- bb) Satz 3 wird gestrichen.
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 3 gestrichen und der bisherige Satz 4 wird Satz 3.
 - bb) Nach dem neuen Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„⁴Abweichend von Satz 3 sind die Module „Wirtschaftsfremdsprache Englisch“ und Zweite Wirtschaftsfremdsprache“ nur bestanden, wenn sämtliche Teilprüfungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.“.
 - c) In Abs. 4 wird Satz 2 gestrichen und die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 2 und 3.
10. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder in elektronischer Form“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 werden die Passi „, nachzuweisen durch die Immatrikulationsbescheinigung“ und „, nachzuweisen durch eine entsprechende schriftliche Erklärung“ gestrichen.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Eine zweite Wiederholung ist für maximal fünf Module im Sinne des § 19 Abs. 1 Satz 1 zulässig.“.
 - bb) Nach Satz 3 werden folgende neue Sätze 4 bis 6 eingefügt:

„⁴Dies gilt auch im Fall der Beurlaubung oder Exmatrikulation. ⁵Wird die Frist nach Satz 3 nicht eingehalten beziehungsweise wird nicht an der Prüfung teilgenommen, werden die nicht innerhalb der Frist erbrachten Prüfungsleistungen mit der Note 5,0 („nicht ausreichend“) bewertet und die Wiederholungsprüfung gilt als nicht bestanden. ⁶Liegen besondere vom Prüfungskandidaten nicht zu vertretende Gründe für die Fristversäumung vor, räumt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag eine Verlängerung der Frist ein.“.
 - cc) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden Sätze 7 und 8 und der neue Satz 8 erhält folgende Fassung:

„⁸Im Übrigen finden die Sätze 3 bis 6 auf die zweite Wiederholungsprüfung entsprechend Anwendung.“.
 - dd) Nach Satz 8 werden folgende Sätze 9 bis 14 angefügt:

„⁹Abweichend von Satz 1 kann bei den Modulen "Wirtschaftsfremdsprache Englisch" und "Zweite Wirtschaftsfremdsprache" jede nicht bestandene Teilprüfung einmal wiederholt werden.¹⁰Eine Wiederholung einer Teilprüfung muss grundsätzlich zum nächstmöglichen Termin erfolgen. ¹¹Eine zweite

Wiederholung ist für höchstens eine Teilprüfung je Wirtschaftsfremdsprache zulässig. ¹²Im Übrigen gelten für die erste und zweite Wiederholung einer Teilprüfung in den Wirtschaftsfremdsprachen die Sätze 3 bis 7 entsprechend. ¹³Wird die zweite Wiederholung einer Teilprüfung nicht bestanden, ist das Modul endgültig nicht bestanden. ¹⁴Die zweite Wiederholung einer Teilprüfung einer Wirtschaftsfremdsprache gilt als zweite Wiederholung eines Moduls im Sinne von Satz 2.“

11. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Studienbegleitende Leistungen sind in den folgenden Modulen in dem durch die ECTS-Leistungspunkte bezeichneten Umfang zu erbringen:

Modul		ECTS-Leistungspunkte
M-MATH	Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler	6
M-STAT	Statistik für Wirtschaftswissenschaftler	8
M-GWI	Grundlagen der Wirtschaftsinformatik	5
M-REWE	Betriebliches Rechnungswesen	3
M-BEL	Betriebswirtschaftliche Entscheidungslehre	5
M-MIK	Mikroökonomik	5
M-IU	Interne Unternehmensrechnung	11
M-EU	Externe Unternehmensrechnung	10
M-GW	Güterwirtschaft	10
M-PO	Personal und Organisation	10
M-JUR	Grundzüge Recht	12
M-BAS	Betriebliche Anwendungssysteme	4
M-GPM	Geschäftsprozessmanagement	5
M-INSTÖ	Institutionenökonomik	5
M-CRTL	Controlling	5
M-ISW	Institutionen, Staat und Wettbewerb	5
M-WFS	Wirtschafts-, Finanz- und Sozialsysteme	5
M-SMGT	Strategisches Management	5
M-IMKT	Internationales Marketing	5
M-MAK	Makroökonomik	5
M-IÖK	Internationale Ökonomik	5
M-WFS1	Wirtschaftsfremdsprache Englisch	9
M-WFS2	Zweite Wirtschaftsfremdsprache	18
	Wirtschaftswissenschaftliches Seminar	7
	Summe:	168

„“

b) Abs. 2 wird gestrichen und die bisherigen Abs. 3 und 4 werden Abs. 2 und 3.

12. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. die Nachweise nach Abs. 1 Nrn. 3 und 4;“.

13. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Vor Satz 1 wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:

„¹Die Bachelorarbeit soll spätestens im sechsten Fachsemester abgelegt werden.“.

bb) Der bisherige Satz 1 wird Satz 2 und erhält folgende Fassung:

„²Hat ein Kandidat alle Modulprüfungen bestanden, hat er dafür zu sorgen, dass er spätestens vier Wochen nach Ende des Semesters, in dem er die letzte Modulprüfung bestanden hat, ein Thema für die Bachelorarbeit erhält.“.

cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und das Zitat „des Satzes 1“ wird durch das Zitat „des Satzes 2“ ersetzt.

dd) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5.

ee) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6 und die Zitate „Satz 1“ und „des Satzes 2“ werden durch die Zitate „Satz 2“ und „des Satzes 3“ ersetzt.

b) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:

„(4,3 oder 4,7 oder 5,0)“.

bb) In Satz 5 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:

„(schlechter als 4,0).“.

14. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „mindestens“ gestrichen.

b) In Abs. 4 wird das Zitat „Art. 86a Abs. 6 BayHSchG“ durch das Zitat „Art. 66 Abs. 4 BayHSchG“ ersetzt.

15. In § 24 Abs. 2 werden nach den Worten „aufgenommen haben“ die Worte „und ohne Unterbrechung durch Exmatrikulation zu Ende führen“ eingefügt.

16. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Modulübersicht erhält folgende Fassung:

„Anlage 1: Modulkatalog

	Semester	V	ÜPT	S	Summe SWS	ECTS- Punkte	Modul
Grundlagen und Methoden der Wirtschaftswissenschaften							
Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler	1	3	2		5	6	M-MATH
Statistik für Wirtschaftswissenschaftler	2	4	2		6	8	M-STAT
Grundlagen der Wirtschaftsinformatik	1	2	2		4	5	M-GWI
Betriebliches Rechnungswesen	1	2	2		4	3	M-REWE
Betriebswirtschaftliche Entscheidungslehre	1	2	1		3	5	M-BEL
Mikroökonomik	1	2	2		4	5	M-MIK
Summe					26	32	
Unternehmensrechnung							
Interne Unternehmensrechnung							
Kostenrechnung	2	2	2		4	5	M-IU
Investition und Finanzierung	2	3	1		4	6	M-IU
Externe Unternehmensrechnung							
Bilanzen	3	2	2		4	5	M-EU
Steuern	3	2	2		4	5	M-EU
Summe					16	21	
Betriebliche Funktionen							
Güterwirtschaft							
Beschaffung und Produktion	3	2	2		4	5	M-GW
Marketing	3	2	2		4	5	M-GW
Personal und Organisation							
Organisation	4	2	2		4	5	M-PO
Personal	4	2	2		4	5	M-PO
Summe					16	20	
Grundzüge Recht							
Grundzüge des Bürgerlichen Rechts	1	3			3	4	M-JUR
Handels- und Gesellschaftsrecht für WiWi	2	2			2	4	M-JUR
Übung in Privatrecht für WiWi	2		2		2	4	M-JUR
Summe					7	12	
Funktionsübergreifende Komponente							
Betriebliche Anwendungssysteme	4	2			2	4	M-BAS
Geschäftsprozessmanagement	6	2	2		4	5	M-GPM
Institutionenökonomik	2	2	1		3	5	M-INSTÖ
Controlling	6	2	2		4	5	M-CTRL
Summe					13	19	
Gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen							
Institutionen, Staat und Wettbewerb	4	2	1		3	5	M-ISW
Wirtschafts-, Finanz- und Sozialsysteme	5	2	2		4	5	M-WFS
Summe					7	10	
Internationale Komponente							
Strategisches Management	5	2	2		4	5	M-SMGT
Internationales Marketing	5	2	2		4	5	M-IMKT
Makroökonomik	3	2	2		4	5	M-MAK
Internationale Ökonomik	4	2	2		4	5	M-IÖK
Summe					16	20	
Wirtschaftsfremdsprachen							
Wirtschaftsfremdsprache Englisch	1 - 3				6	9	M-WFS1
Zweite Wirtschaftsfremdsprache	3 - 6				12	18	M-WFS2
Summe					18	27	
Wirtschaftswissenschaftliches Seminar	5			2	2	7	
Bachelorarbeit	6					12	
Summe gesamt:					121	180	

Legende: V = Vorlesung SWS; ÜPT = Übung, Praktikum, Tutorium SWS; S = Seminar SWS

Ein Modul xyz umfaßt alle mit M-xyz gekennzeichneten Lehrveranstaltungen

b) Die Beschreibung der Studieninhalte wird wie folgt geändert:

aa) Der Passus mit der Überschrift „Betriebliche Anwendungen der Wirtschaftsinformatik (M-BAWI)“ wird durch folgende Passi ersetzt:

„Betriebliche Anwendungssysteme (M-BAS)

Im Modul "Betriebliche Anwendungssysteme" werden die Konzepte, die Modellierung und die Funktionsweise betrieblicher Anwendungssysteme vorgestellt. Im Vordergrund steht die Behandlung von ERP-Systemen (Enterprise Resource Planning). Die Organisationsstrukturen und die Abbildung von Geschäftsprozessen in ERP-Systemen werden behandelt. Hierbei kommen die wesentlichen Funktionselemente typischer betrieblicher Anwendungen vor. Weiterhin werden kooperative Szenarien im e-Business (Supply Chain Management, Customer Relationship Management, e-Procurement) und ihre Modellierung behandelt.

Geschäftsprozessmanagement (M-GPM)

Für die Erhaltung beziehungsweise Verbesserung der Leistungsfähigkeit von Organisationen ist eine ständige Bereitschaft zur Reorganisation unerlässlich. Die Informations- und Kommunikationstechnologie ist dabei zu einem unentbehrlichen Hilfsmittel und Medium geworden. Im Rahmen des Moduls Geschäftsprozessmanagement wird ein Überblick über Ziele und Methoden des Prozessmanagements vermittelt. Eine Vertiefung erfolgt insbesondere auf dem Gebiet der Prozessmodellierung unter Verwendung von ausgewählten Modellierungstools. In diesem Zusammenhang soll auch die strategische Bedeutung leistungsfähiger Prozessabläufe sowie das methodische Vorgehen bei der Gestaltung und Optimierung von Prozessen vermittelt werden.“

bb) Der Passus mit der Überschrift „Gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen (M-GRB)“ wird durch folgende Passi ersetzt:

„Institutionen, Staat und Wettbewerb (M-ISW)

Im Modul „Institutionen, Staat und Wettbewerb“ wird unter Verwendung mikro- und makroökonomischen Wissens eine Analyse der gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen durchgeführt. Ausgehend von der Lenkungs-funktion des Wettbewerbs und der Realität unvollständiger Wettbewerbsbedingungen werden Notwendigkeit und Aufgaben des Staates in der Marktwirtschaft begründet. Im Rahmen der Prinzipien der Staats- und Wirtschaftsordnung werden die Institutionen und Regeln zur Behebung von Marktversagen und zur Sicherung funktionsfähigen Wettbewerbs sowie die Möglichkeiten und Grenzen der Verwirklichung gesamtwirtschaftlicher Ziele durch öffentliche Einnahmen und Ausgaben behandelt.

Wirtschafts-, Finanz- und Sozialsysteme (M-WFS)

Im Modul „Wirtschafts-, Finanz- und Sozialsysteme“ (M-WFS) wird aufbauend auf dem Modul „Institutionen, Staat und Wettbewerb“ (M-ISW) die Entwicklung und Ausgestaltung von Wirtschaftssystemen dargestellt und vergleichend analysiert. Über die allgemeinen Elemente des Koordinations-

und Steuerungssysteme hinaus werden die öffentlichen Haushalte und die Systeme der gesamtwirtschaftlichen und strukturellen Regulierung (Stabilitätspolitik, Arbeitsmarkt und Beschäftigung, Umweltpolitik und Soziale Sicherung) behandelt. Der internationalen Ausrichtung des Studiengangs werden systemvergleichende Fallstudien Rechnung tragen.“

- cc) Der Passus mit der Überschrift „Internationales Management (M-IMA)“ wird durch folgende Passi ersetzt:

„Strategisches Management (M-SMGT)“

Im Modul "Strategisches Management" werden strategische Aspekte der Unternehmensführung vermittelt. Die Konzepte des strategischen Managements und der unternehmerischen Entscheidungen werden von der Planung bis zur Umsetzung und Erfolgskontrolle behandelt.

Internationales Marketing (M-IMKT)

Das Modul "Internationales Marketing" behandelt die Herausforderungen, die durch die zunehmende Globalisierung an das Marketing von Unternehmen gestellt werden. Es wird theoretisch fundiertes Fach- und Methodenwissen über den internationalen Marketing-Mix und die Umsetzung internationaler Marketingkonzepte vermittelt.“

- dd) Der Passus mit der Überschrift „Internationale Ökonomik (M-IÖK)“ wird durch folgende Passi ersetzt:

„Makroökonomik (M-MAK)“

Das Modul „Makroökonomik“ zielt darauf ab, gesamtwirtschaftliche Zusammenhänge zu erkennen und richtig zu interpretieren. Dies beinhaltet zunächst das volkswirtschaftliche Rechnungswesen. Eine Analyse von Wachstumsprozessen zielt auf die langfristigen Bestimmungsgrößen von gesamtwirtschaftlichen Einsatzfaktoren, Produktion und Einkommen ab. Eine Behandlung von kurzfristigen Schwankungen erlaubt Prognosen über den Zinssatz und die Konjunktur. Hierbei werden Auswirkungen wirtschaftspolitischer Entscheidungen auf interdependente Märkte behandelt, insbesondere den Geldmarkt, Gütermarkt und Arbeitsmarkt.

Internationale Ökonomik (M-IÖK)

Das Modul "Internationale Ökonomik" vermittelt einen Einblick in internationale wirtschaftliche Zusammenhänge und in die Chancen, Risiken und Handlungsoptionen, die sich im Zuge der Entwicklung der internationalen Arbeitsteilung ("Globalisierung") ergeben. Sie behandelt Ursachen und Wirkungen des internationalen Handels, der internationalen Faktorströme (Migration, Kapitalwanderungen) und charakterisiert wirtschaftspolitische Optionen aus der Sicht einzelner Länder und des Welthandelssystems im Ganzen. Sie befasst sich auch mit dem Konzept der Zahlungsbilanz, mit Bestimmungsfaktoren von Wechselkursen und mit der Erklärung von Zins, Produktion und Beschäftigung im internationalen Zusammenhang.“

17. Anlage 2 erhält folgende Fassung:

„Anlage 2: Wirtschaftsfremdsprachen

Anmerkung: Die Abkürzung „FFA“ steht für „Fachspezifische Fremdsprachenausbildung“.

Modul Wirtschaftsfremdsprache Englisch

In Abhängigkeit vom Ergebnis eines zu absolvierenden Einstufungstests ist eine der beiden folgenden Kurskombinationen zu wählen.

	SWS	ECTS-Punkte
Bei nicht bestandenem Einstufungstest:		
Grundstufe 2.1	2	3
FFA Aufbaustufe 2	2	3
FFA Aufbaustufe 1	2	3
Summe:		9
Bei bestandenem Einstufungstest:		
FFA Aufbaustufe 1	2	3
FFA Hauptstufe 1.1	2	3
FFA Hauptstufe 1.2	2	3
Summe:		9

Modul Zweite Wirtschaftsfremdsprache

In Abhängigkeit von den Vorkenntnissen können unterschiedliche Kurskombinationen gewählt werden.

Auf Wunsch des Studenten können mit einer entsprechenden Erklärung einzelne Veranstaltungen durch höherwertige Veranstaltungen unter Anrechnung der dort erworbenen ECTS-Punkte auf das Modul Zweite Wirtschaftsfremdsprache ersetzt werden.

	SWS	ECTS-Punkte
Keine Vorkenntnisse		
Italienisch / Portugiesisch / Spanisch		
Grundstufe 1.1	4	6
Grundstufe 1.2	4	6
Grundstufe 2.1	2	3
Grundstufe 2.2	2	3
Summe:		18
Chinesisch / Französisch / Polnisch / Russisch		
Grundstufe 1.1	4	6
Grundstufe 1.2	4	6
Grundstufe 2.1	4	6
Summe:		18
Grundkenntnisse		
Chinesisch / Französisch / Polnisch / Russisch		
Grundstufe 2.1	4	6
Grundstufe 2.2	4	6
FFA Aufbaustufe 1	4	6
Summe:		18

Italienisch / Spanisch		
Grundstufe 2.2	2	3
FFA Aufbaustufe 1	4	6
FFA Aufbaustufe 2	4	6
FFA Hauptstufe 1.1	2	3
	Summe:	18
	SWS	ECTS-Punkte
Portugiesisch		
Grundstufe 2.1	2	3
Grundstufe 2.2	2	3
FFA Aufbaustufe 1	4	6
FFA Aufbaustufe 2	4	6
	Summe:	18
Gute Vorkenntnisse		
Chinesisch / Französisch / Italienisch / Polnisch / Portugiesisch Spanisch / Russisch / Tschechisch		
FFA Aufbaustufe 1	4	6
FFA Aufbaustufe 2	4	6
FFA Hauptstufe 1.1	2	3
FFA Hauptstufe 1.2	2	3
	Summe:	18
Sehr gute Vorkenntnisse		
Chinesisch / Französisch / Italienisch / Polnisch / Portugiesisch Spanisch / Russisch / Tschechisch		
FFA Hauptstufe 1.1 mit Übung zu UNIcert III	2 + 2	6
FFA Hauptstufe 1.2 mit Übung zu UNIcert III	2 + 2	6
FFA Hauptstufe 2.1	2	3
FFA Hauptstufe 2.2	2	3
	Summe:	18

§ 2

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) § 1 Nrn. 6 Buchst. b , 10 Buchst. b Doppelbuchst. bb und cc, 11 Buchst. a, 15, 16 und 17 im Hinblick auf das Modul Wirtschaftsfremdsprache Englisch gelten erstmals für Studenten, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Business Administration and Economics nach Inkrafttreten dieser Änderungssatzung aufnehmen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 26. Juli 2006 und der Genehmigung durch den Rektor der Universität Passau vom 2. August 2006, Az I/2.I-10.3930/2006.

Passau, den 5. September 2006

UNIVERSITÄT PASSAU
Der Rektor

Prof. Dr. Walter Schweitzer

Die Satzung wurde am 5. September 2006 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 5. September 2006 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 5. September 2006.